

## §. 61.

Verbotene Berathungen nach dem Schluß der Sitzung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der Deputationsbericht zu §. 61. lautet:

Wenn einmal der Präsident den Schluß der Sitzung erklärt hat, so darf auch kein Regierungscommissar mehr Anträge stellen, sprechen und berathen. Dies leuchtet so von selbst ein, daß es keiner Angabe eines Grundes weiter bedarf. Allein die Fassung des §., der hierüber schweigt, ist offenbar zu eng, indem darin nur von Mitgliedern der Kammer die Rede ist. Um daher jenes Verbot zu generalisiren, beantragt die Deputation den Wegfall der Worte:

„von Seiten der Mitglieder der Kammer“.

Vicepräsident v. Friesen: Unsere Deputation trägt darauf an, daß die Worte: „von Seiten der Mitglieder der Kammer“ in Wegfall kommen. Wenn Niemand sonst zu diesem Paragraphen zu erinnern hat, stelle ich zunächst die Frage: ob Sie mit dem Wegfall der Worte: „von Seiten der Mitglieder der Kammer“ einverstanden sind? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Ich frage ferner: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 61. annimmt? — Einstimmig Ja.

## §. 62.

Ruf zur Ordnung und Entziehung des Wortes.

Der Präsident ist befugt und verpflichtet, jedes Mitglied, welches einer in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und kann ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen.

Jedes Mitglied ist befugt, auf Abweichung von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei dem Präsidenten auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der Deputationsbericht hierzu lautet unter a:

a) Es könnte wenigstens den Anschein gewinnen, als ob die Bestimmung dieses §., wornach jedes Mitglied befugt sein soll, auf Abweichung von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei dem Präsidenten auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen, in einem gewissen Widerspruche mit dem §. 53. enthaltenen Verbote, den Redner zu unterbrechen, stehe; denn wollte man jede, auch die kürzeste Bemerkung für eine Unterbrechung halten, so würde das in diesem §. jedem Mitgliede zugestandene Befugniß in vielen Fällen ganz nutzlos werden. So z. B. wenn Jemand durch Weiterschweifigkeit und Abweichen vom Berathungsgegenstande in seiner Rede gegen die Landtagsordnung verstieße. Um daher solche etwa auftauchende Zweifel in einem Sinne zu lösen, der, wie er auf der einen Seite das sachgemäße Befugniß jedes einzelnen Mitglieds, auf Verstöße gegen die Landtagsordnung aufmerksam zu machen, in Schutz nimmt, so auf der andern den nöthigen Unterschied zwischen der Wirkung der Unterbrechung eines Präsidenten und der eines andern Kammermitglieds berücksichtigt, beantragt die Deputation am Schlusse des §. folgenden Zusatz:

„Ein solcher mit kurzen Worten anzubringender Antrag ist nicht als Unterbrechung anzusehen,“

wovon die Folge sein würde, daß das früher sprechende Mitglied einer solchen Interpellation ungeachtet im Sprechen fortfahren dürfte, bis ihm der Präsident das Wort entzieht.

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation schlägt vor, am Schlusse des Paragraphen den Zusatz hinzuzufügen: „Ein solcher mit kurzen Worten anzubringender Antrag ist nicht als Unterbrechung anzusehen.“ Wenn Niemand über diesen Zusatz und über den Paragraph überhaupt zu sprechen wünscht, so kann ich zuvörderst die Frage stellen: ob die Kammer diesen Zusatz annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der Deputationsbericht lautet ferner unter b:

b) Das Befugniß, den Präsidenten auf vorkommende Abweichung von der Ordnung aufmerksam zu machen, muß auch den Königl. Commissarien zugestanden werden, denn es wird im Interesse des Geschäftsganges überhaupt ausgeübt. Uebrigens ist es auch bisher so gehalten worden. Die Deputation beantragt daher die Einschaltung der Worte:

„und jeder Königl. Beauftragte“

nach dem Worte:

„Mitglied“

im zweiten Abschnitte des §.

Vicepräsident v. Friesen: Die zweite Einwendung betrifft den zweiten Abschnitt und der Antrag geht dahin, nach dem Worte: „Mitglied“ einzuschalten: „und jeder Königl. Beauftragte“.

Staatsminister v. Falkenstein: Die Regierung hat allerdings geglaubt, dies weglassen zu können, weil sie angenommen hat, es verstehe sich das von selbst. Andererseits kann man auch die Besorgniß hegen, daß, da mehrere andere Stellen in der Landtagsordnung enthalten sind, bei denen der Regierungscommissarien speciell nicht gedacht wird, dies sehr leicht zu einem unrichtigen Schlusse führen könnte.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich muß freilich bemerken, daß schon einmal der Fall vorgekommen ist, daß ein Staatsminister den Präsidenten darauf aufmerksam machte, worauf jedoch von den betreffenden Kammermitgliedern Widerspruch erhoben wurde, ein Widerspruch, der auch nicht sofort für unbegründet erachtet werden konnte. Es scheint also doch nicht überflüssig, diese Worte aufzunehmen. Daß andere Stellen einer ähnlichen Amendirung bedürften, ist zwar möglich, mir aber nicht erinnerlich, ich wenigstens habe mir in der Deputation Mühe gegeben, in dieser Beziehung die etwaigen Lücken der Landtagsordnung vollständig zu ergänzen.

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist von Seiten des Ministerii dagegen kein Bedenken. Es würde die Erklärung genügen, daß daraus kein weiterer Schluß gezogen werden könne.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es würde das im Protocolle zu bemerken sein.

Vicepräsident v. Friesen: Es kann nun wohl die Frage beantwortet werden, welche ich zu stellen habe, ob nach dem Worte „Mitglied“ eingeschalten werden soll: „und jeder Königl. Beauftragte“? — Einstimmig Ja.